

000930

Befehl Nr. 1/90

des Stellvertreters des Ministers für Innere
Angelegenheiten und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei zur
Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und
Sicherheit bei der demokratischen Erneuerung
in der DDR

- Vom 15 Februar 1990 -

Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als
wichtige Voraussetzungen und Bedingungen der demokratischen
Erneuerung in der DDR

B E F E H L E I C H :

1. Es ist alles zu tun, damit für die Bürger unseres Landes jederzeit spürbar ist, daß die Deutsche Volkspolizei ihrer Verantwortung für öffentliche Ordnung und Sicherheit gerecht wird, Verfassungstreue und Einhaltung von Recht und Gesetz oberste Maxime ihres Handelns sind.

Das erfordert

- einen engen Kontakt mit den Bürgern, mit allen demokratischen Kräften und Bewegungen, Parteien, politischen Vereinigungen, der Kirche, den Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen;
- eine ausschließliche Verantwortung gegenüber dem Volk und nicht gegenüber einer Partei oder Bewegung;
- eine ständig hohe Präsenz der Schutzpolizei, Verkehrspolizei und Transportpolizei in der Öffentlichkeit;
- das Einschreiten gegen jede Verletzung von Recht und öffentlicher Ordnung;
- die Entgegennahme aller Bürgeranliegen sowie die umfassende Hilfe und Unterstützung bei deren Klärung;

- die Aufnahme sowie gewissenhafte Bearbeitung aller Anzeigen und Mitteilungen über den Verdacht von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen;
 - die Transparenz der gesamten volkspolizeilichen Tätigkeit, vor allem durch eine den Bürger ansprechende Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die operative Dienstdurchführung aller Dienstzweige ist zu konzentrieren auf die Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und auf die exakte Erfüllung aller notwendigen Sofortmaßnahmen, insbesondere zur schnellen Aufklärung von Straftaten.
3. (1) Bei Demonstrationen und anderen öffentlichen Versammlungen ist eine Sicherheitspartnerschaft mit den Veranstaltern anzustreben, um die störungsfreie Durchführung zu gewährleisten, gewalttätige Ausschreitungen zu verhindern sowie Auswirkungen und Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens zu begrenzen.
Sie muß eindeutige Aussagen beinhalten über
- das Ziel und den Inhalt der Partnerschaft;
 - die rechtliche Verantwortung der Veranstalter;
 - die von der Volkspolizei zu lösenden Aufgaben;
 - das Verhalten der jeweiligen Partner beim Eintreten von Störungen.
- (2) Zur Gefahrenverhütung sind dem Veranstalter frühzeitig polizeiliche Erfahrungen, insbesondere bei der Bestimmung der Örtlichkeiten, zu übermitteln.
- (3) Kommt eine Sicherheitspartnerschaft nicht zustande, sind mögliche notwendige Maßnahmen und Handlungsweisen der Volkspolizei zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vorbereitung und Durchführung der Versammlung konkret zu bestimmen und dem Veranstalter mitzuteilen.
4. (1) Die Leiter und Vorgesetzten haben für eine feste innere Ordnung, Einhaltung der Rechtsvorschriften, exakte Erfüllung der Befehle und anderen Weisungen, qualifizierte Arbeit, ein sauberes äußeres Erscheinungsbild aller Angehörigen und ihr korrektes, höfliches Auftreten gegenüber den Bürgern, als unabdingbare Voraussetzungen und Bedingungen für die Erfüllung aller der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben, zu bürgen.

(2) Wenn ein Angehöriger diese Mindestanforderungen mit seinem Selbstverständnis einer erneuerten Volkspolizei nicht vereinbaren kann, ist seinem Wunsch nach Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb der Deutschen Volkspolizei zu entsprechen.

5. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1990

Stellvertreter des Ministers für
Innere Angelegenheiten und Chef der DVP

Winderlich
Generalmajor